

Antrag der Synodalen Lenk – betr. Vereinigung der beiden Kirchen zum 01.01.2009

Die Synode möge beschließen:

Eine Vereinigung beider Teilkirchen am 1.1.2009 scheidet als Möglichkeit aus.

Die Selbstständigkeit der beiden Teilkirchen bleibt über den 1.1.2009 hinaus bestehen, die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der ELKTh bleiben in Kraft. Das schließt die Finanzhoheit der Teilkirchen ein.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, § 4 Absatz 2 so zu überarbeiten, dass die teilweise Selbstständigkeit der Teilkirchen, wie sie in der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Artikel 7 und 8 beschrieben sind, bestehen bleibt.

Begründung:

Nach einer aufwendigen Arbeit über dem Versuch, die mittlere Ebene der EKiTh und der EKKPS anzugleichen, nach der Erarbeitung von Stellungnahmen, Anträgen und Voten der verschiedenen Gremien in den Landeskirchen zum Arbeitsergebnis über die Angleichung der mittleren Ebene beider Teilkirchen, ist eine ergebnisorientierte Weiterarbeit derzeit offenbar erfolglos. Die Chancen der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Subsysteme in einem Gesamtsystem sollten genutzt werden. Die Verschiedenartigkeit der Finanzsysteme und der mittleren Ebene insgesamt ist zu respektieren, die in den Teilkirchen für das jeweilige Finanzsystem geschaffenen Bedingungen sind je für sich zu nutzen und weiter zu entwickeln.

Wenn eine neue Verfassung in Kraft tritt, werden die Grundordnung der EKKPS und die Verfassung der EKiTh außer Kraft gesetzt. Daraus ergibt sich, dass alle Kirchengesetze, die auf Grundlage der Grundordnung basieren, auch ihre Gültigkeit verlieren. Das bedeutet, dass auch das bisher in der EKKPS geltende Finanzgesetz außer Kraft treten würde. Weiterhin ist nicht davon auszugehen, dass in einer neuen Verfassung zwei Systeme für die mittlere Ebene beschrieben sind. Würde eine neue Verfassung für die EKM am 1.1.2009 in Kraft treten, wird die Angleichung der Systeme der mittleren Ebene beschrieben sein und es müssen neue Kirchengesetze erlassen werden, soweit sie nicht durch Übergangsregelungen bis zur Schaffung einer einheitlichen Regelung in Kraft bleiben.